

**Verordnung über Rückstellungen
und Wertschwankungsreserven
der Pensionskasse des Personals
der Einwohnergemeinde Köniz
(Rückstellungsverordnung)**

1. Dezember 2016

Chronologie

Beschluss der Verwaltungskommission vom 1. Juni 2017; Inkrafttreten am 1. Dezember 2016 (siehe Art. 17 der Rückstellungsverordnung).

Die Verwaltungskommission erlässt in Ausführung von Artikel 7.1.1 Absatz 3 der Vorsorgeverordnung vom 20. Oktober 2015 (VVO) die vorliegende Rückstellungsverordnung.

Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Ermittlung und Bildung von Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven fest.

Art. 2 Begriffe

- 1 Vorsorgekapitalien entsprechen den individuellen Rechtsansprüchen der Versicherten und Rentenbeziehenden. Sie dienen der Sicherung von Leistungszusagen gemäss Gesetz, Reglement, Verordnungen und Beschlüssen der Verwaltungskommission.
- 2 Versicherungstechnische Rückstellungen werden gebildet, zur Deckung von versicherungstechnischen Risiken, die Schwankungen unterliegen sowie für Leistungsversprechen, die nicht oder nicht ausreichend durch Beiträge finanziert sind.
- 3 Nichttechnische Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

Art. 3 Prioritätenordnung

Für die Bildung von Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gilt die folgende Prioritätenordnung:

- 1 Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden ohne Rücksicht auf effektiv erzielte Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse bis zu deren Zielwert gebildet.
- 2 Weitere finanzielle Mittel dienen der Bildung von Wertschwankungsreserven bis zu deren Zielwert.
- 3 Die verbleibenden finanziellen Mittel gelten als freie Mittel.

Kapitel 2 VORSORGEKAPITALIEN UND RÜCKSTELLUNGEN

Art. 4 Berechnung

- 1 Die Expertin oder der Experte für die berufliche Vorsorge berechnet jährlich die Höhe der Vorsorgekapitalien und der technisch notwendigen Rückstellungen.
- 2 Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen handelt es sich um Verstärkungen, die bei der Berechnung des Deckungsgrades nach Artikel 44 BVV2 in gleicher Weise zu berücksichtigen sind wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.

Art. 5 Vorsorgekapitalien

- 1 Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der Austrittsleistungen aller versicherten Personen. Die Austrittsleistung entspricht jeweils dem höchsten der nachfolgenden für jede versicherte Person ermittelten Wert:
 - Alterskapital
 - Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG
 - BVG-Altersguthaben nach Artikel 15 BVG
- 2 Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der laufenden Renten unter Einschluss des Barwertes der anwartschaftlichen Ehegattenleistungen.
- 3 Es gelangen die Rechnungsgrundlagen BVG 2015 / PT 2015 (Periodentafeln) und ein technischer Zinssatz von 2% zur Anwendung.

Art. 6 Rückstellung für Grundlagenwechsel

Die Rückstellung für Grundlagenwechsel wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen.

Art. 7 Zielwert der Rückstellungen für Grundlagenwechsel

- 1 Die jährliche Rückstellung für Grundlagenwechsel beträgt 0,5 Prozent des Barwerts der Rentenbeziehenden.
- 2 Die Rückstellung wird bei einem Wechsel der technischen Grundlagen aufgelöst und gleichzeitig der Wiederaufbau der Rückstellung neu festgelegt. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.
- 3 Es gelangen die Rechnungsgrundlagen BVG 2015 / PT 2015 (Periodentafeln) und ein technischer Zinssatz von 2% zur Anwendung.

Art. 8 Risikoschwankungsfonds

Zur Absicherung der Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten wird eine Rückstellung in Form eines Risikoschwankungsfonds gebildet.

Art. 9 Höhe des Risikoschwankungsfonds

- 1 Der Risikoschwankungsfonds wird auf Basis einer nach der Methode von Panjer durchgeführten Risikoanalyse für einen Sicherheitsgrad von 99 Prozent festgesetzt.
- 2 Die Verwaltungskommission kann eine Rückversicherung abschliessen.
- 3 Bei Abschluss einer Rückversicherung mit kongruenter Deckung der Risiken Tod und Invalidität entfällt der Risikoschwankungsfonds.

Art. 10 Rückstellung Umwandlungssatz

Eine Rückstellung Umwandlungssatz ist zu bilden, wenn aufgrund der angewendeten Umwandlungssätze Pensionierungsverluste entstehen.

Art. 11 Höhe der Rückstellung Umwandlungssatz

- 1 Die Rückstellung wird für alle aktiven Versicherten, die im Berechnungszeitpunkt fünfzehn Jahre oder weniger vor dem ordentlichen Rücktrittsalter stehen, berechnet. Dabei wird eine angemessene Quote für die Beziehung der Leistung in Kapitalform berücksichtigt.
- 2 Die Rückstellung entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Altersguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt.
- 3 Es gelangen die Rechnungsgrundlagen BVG 2015 / PT 2015 (Periodentafeln) und ein technischer Zinssatz von 2% zur Anwendung.

Art. 12 Weitere technische Rückstellungen

Die Verwaltungskommission kann auf Empfehlung der Expertin oder des Experten weitere technische Rückstellungen beschliessen.

Art. 13 Nichttechnische Rückstellungen

Die Verwaltungskommission kann nichttechnische Rückstellungen beschliessen. Dies ist insbesondere für folgende Zwecke möglich:

- a) zur Abdeckung latenter Steuern, falls Liegenschaften zum Verkauf ausgeschrieben werden;
- b) zur Deckung von Prozessrisiken;
- c) zur Deckung möglicher Eventualverpflichtungen;
- d) für zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit Teilliquidationen.

Art. 14 Höhe der Rückstellungen

Die Verwaltungskommission entscheidet über die Höhe der weiteren Rückstellungen und deren Verwendung.

Kapitel 3 WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

Art. 15 Begriff

Die Wertschwankungsreserven dienen dazu, die reglementarischen Leistungsversprechen gegen Beeinträchtigungen durch Kursschwankungen oder Wertverminderungen der Kapitalanlagen abzusichern.

Art. 16 Zielwert der Wertschwankungsreserve

Die Zielwerte der Wertschwankungsreserven betragen:

- a) 25% des Kurswertes aller Wertschriften
- b) 25% des Ertragswertes aller Immobilien
- c) 5% des Nominalwertes aller Hypotheken und Darlehen
- d) 5% des Nominalwertes aller übrigen Vermögensanlagen

Kapitel 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde vom 2. Dezember 2008.

Köniz, 1. Juni 2017

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Markus Meyer

Kurt Gasser